

Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006

Az.: 2181.2

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV NRW S. 752) hat die Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotion
- § 2 Dissertation
- § 3 Zugang zur Promotion
- § 4 Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden
- § 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 6 Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 7 Gutachten, Noten
- § 8 Verfahren bei übereinstimmenden Gutachten
- § 9 Verfahren bei abweichenden Gutachten
- § 10 Erneute Einreichung einer abgelehnten Dissertation
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Gegenstand und Ablauf der mündlichen Prüfung
- § 13 Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Promotion
- § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1

Promotion

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr. jur.) und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. jur. h.c.).

(2) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) sowie einer mündlichen Prüfung (Disputation) verliehen.

(3) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber wird für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere ideelle Verdienste um die der Fakultät zur Pflege anvertraute Wissenschaft verliehen.

§ 2 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein rechtswissenschaftliches Thema in deutscher Sprache behandeln und von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig angefertigt worden sein. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann die Dissertation auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden; in diesem Fall ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(2) Eine Abhandlung, die bereits an anderer Stelle zum Zwecke der Promotion vorgelegt oder bereits abgelehnt oder die schon im Druck veröffentlicht worden ist, wird als Dissertation nicht angenommen.

(3) Die Dissertation kann auch in einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen, wenn eine Gruppenbearbeitung des Themas methodisch zweckmäßig ist und die individuellen Leistungen der Bewerber deutlich abgrenzbar sind.

§ 3 Zugang zur Promotion

(1) Der Zugang zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. einen zur Promotion berechtigenden juristischen Studiengang mit hervorragendem Ergebnis abgeschlossen hat,
2. weitere Leistungen, die die Eignung für die Promotion erkennen lassen, erbracht hat, und
3. die deutsche Sprache beherrscht.

(2) Einen zur Promotion berechtigenden juristischen Studiengang mit hervorragendem Ergebnis hat abgeschlossen, wer

1. die erste oder die zweite juristische Prüfung bzw. Staatsprüfung oder die Abschlussprüfung Teil II der einstufigen Juristenausbildung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden hat oder
2. an einer Universität oder Fachhochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes einen im Hauptfach juristischen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern hervorragend abgeschlossen hat oder
3. einen im Hauptfach juristischen Masterstudiengang im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG hervorragend abgeschlossen hat.

Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Rechtsprüfung im Ausland abgelegt haben, haben Zugang zur Promotion, wenn sie eine der ersten oder zweiten juristischen Prüfung bzw. Staatsprüfung gleichwertige Rechtsprüfung mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens der Note „vollbefriedigend“ der deutschen Prüfungen bzw. Staatsprüfungen entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan, ggf. nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Bonn. Die Gleichwertigkeit ist in der Regel zu bejahen, wenn der ausländischen Rechtsprüfung ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Fachstudium vorangegangen ist, dessen erfolgreicher Abschluss der Bewerberin oder dem Bewerber an ihrer oder seiner Heimatuniversität die Promotionsberechtigung vermittelt. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber haben auch Zugang zur Promotion, wenn sie die Magisterprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld mindestens mit der Note „magna cum laude“ bestanden haben.

(3) Als weitere Leistungen, die die Eignung für die Promotion erkennen lassen, müssen erbracht worden sein:

1. von allen Bewerberinnen und Bewerbern
 - a) die Teilnahme an einem von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld veranstalteten Seminar, in dem ein Referat gehalten und die Leistungen mit mindestens „gut“ bewertet worden sind, oder
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an einer Quellenexegeze mit schriftlicher Hausarbeit oder die Erbringung eines Leistungsnachweises gemäß § 26 Abs. 5 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung.
2. von Bewerberinnen und Bewerbern i.S. von Absatz 2 Nr. 2 oder 3 zusätzlich
 - a) in jedem der drei Pflichtfachbereiche i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StudPrO eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Klausur, die alle aus dem Hauptstudium stammen müssen, und
 - b) in einem Grundlagenfach (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 StudPrO) eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Hausarbeit.

(4) Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht deutschsprachigen Ausland weisen ihre Kenntnisse der deutschen Sprache in der Regel durch eine an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Feststellungsprüfung nach.

(5) Die Fakultätskonferenz soll auf begründeten Antrag der oder des Fakultätsmitgliedes bzw. Fakultätsangehörigen, die oder der die Dissertation betreut oder betreuen will, von dem Erfordernis einer be-

stimmten Note im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 befreien, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Befreiung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einem von einem anderen Fakultätsmitglied oder Fakultätsangehörigen veranstalteten Seminar teilnimmt und dort ein Referat hält und dass die erbrachten Leistungen mit mindestens „gut“ bewertet werden.

(6) In besonderen Ausnahmefällen kann die Fakultätskonferenz von dem Erfordernis des Absatzes 3 Nr. 1 absehen. Sie sieht von ihm ab, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen der in Absatz 3 Nr. 1 genannten Leistungsnachweise mindestens mit der Note „gut“ an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben und über die Dauer von mindestens zwei Semestern in Bielefeld eine Arbeitsgemeinschaft i. S. von § 13 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld (StudPro) geleitet hat.

§ 4

Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden

Das Recht, Doktorandinnen und Doktoranden anzunehmen und zu betreuen, haben alle Mitglieder und Angehörigen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. Wer eine Doktorandin oder einen Doktoranden annimmt, hat ihr oder ihm auf Ersuchen eine datierte Bestätigung der Annahme und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas auszustellen.

§ 5

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Gesuch um Eröffnung des Promotionsverfahrens sowie alle weiteren Erklärungen der Bewerberin oder des Bewerbers im Rahmen des Promotionsverfahrens sind schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der auch den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers schildert;
2. Zeugnisse der nach § 3 Abs. 2 absolvierten Abschlussprüfungen,
3. die sonstigen Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs. 3 und 4;
4. zwei maschinenschriftliche Exemplare der Dissertation mit Inhaltsübersicht und Verzeichnis der benutzten Schriften;
5. eine Versicherung gemäß § 2 Abs. 2;

6. die Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, alle Hilfsmittel angegeben und die wörtlich oder sinngemäß anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
7. ggf. die Bezeichnung des Mitglieds oder Angehörigen des Lehrkörpers der Fakultät, das die Dissertation betreut hat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt schriftlich den Eingang des Gesuchs sowie der beigefügten Unterlagen und prüft die Ordnungsmäßigkeit des Gesuchs. Auf Antrag entscheidet sie oder er bereits vor Einreichung des Gesuchs um Eröffnung des Promotionsverfahrens, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen des § 3 erfüllt.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann das Gesuch um Promotion zurücknehmen, solange kein Gutachten über die Dissertation erstattet worden ist.

(4) Sind die Eröffnungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so weist die Dekanin oder der Dekan das Gesuch oder den Antrag nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers zurück. Die Zurückweisung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet die Fakultätskonferenz.

§ 6

Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter

(1) Sind die Eröffnungsvoraussetzungen erfüllt, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan unverzüglich zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Die Bewerberin oder der Bewerber ist hierzu zu hören.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten an einer wissenschaftlichen Hochschule sein. Wenigstens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied oder Angehöriger der Fakultät sein. Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter soll bestellt werden, wer die Dissertation angeregt oder betreut hat.

(3) Bei Dissertationen aus Grenzgebieten der Rechtswissenschaft kann zusätzlich eine Gutachterin oder ein Gutachter bestellt werden, die oder der die angrenzende Wissenschaft vertritt und möglichst der Universität Bielefeld angehören soll. Bei Dissertationen mit erheblichem Bezug zu supranationalen oder ausländischen Rechtsordnungen kann zusätzlich eine Gutachterin oder ein Gutachter einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden.

§ 7

Gutachten; Noten

(1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt ein mit Gründen versehenes schriftliches Gutachten ab, worin sie oder er die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlägt. Beide Gutachten sollen so rechtzeitig vorliegen, dass die Disputation (§ 12) innerhalb von sechs Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens stattfinden kann.

(2) Schlägt die Gutachterin oder der Gutachter die Annahme der Dissertation vor, so setzt sie oder er zugleich das Prädikat fest. Als Noten sind zulässig: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.

(3) Sobald alle Gutachten vorliegen, teilt die Dekanin oder der Dekan den Mitgliedern der Fakultätskonferenz und den übrigen Mitgliedern und Angehörigen des Lehrkörpers der Fakultät den Titel der Arbeit und die vorgeschlagenen Bewertungen mit und legt die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme zwei Wochen im Dekanat aus. Alle Mitglieder und Angehörigen des Lehrkörpers können innerhalb einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist gegen die Annahme oder Ablehnung der Arbeit schriftlich begründeten Einspruch einlegen. In diesem Fall oder wenn die Gutachter teils die Annahme, teils die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen haben, bestellt die Dekanin oder der Dekan einen Drittgutachter.

(4) Nach Eingang aller Gutachten teilt die Dekanin oder der Dekan sie zusammen mit etwaigen Einsprüchen der Bewerberin oder dem Bewerber mit.

§ 8

Verfahren bei übereinstimmenden Gutachten

(1) Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen.

(2) Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt.

(3) Ist die Dissertation abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber die Ablehnung mit. § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wenigstens ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

§ 9

Verfahren bei abweichenden Gutachten

(1) Haben die Gutachter und Gutachterinnen teils die Annahme, teils die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so wird die Dissertation mit allen drei Gutachten, etwaigen Einsprüchen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 und einer etwaigen Stellungnahme des Bewerbers erneut zwei Wochen ausgelegt. § 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Jedes Mitglied des Lehrkörpers kann innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist zu der Dissertation und den Gutachten schriftlich Stellung nehmen und die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlagen.

(2) Nach Ablauf der Frist zu Stellungnahmen gemäß Abs. 1 Satz 3 versucht die Dekanin oder der Dekan unter Berücksichtigung aller abgegebenen Gutachten, Einsprüche und Stellungnahmen eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation herbeizuführen. Kommt eine Einigung hiernach nicht zustande, so entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter mit Stimmenmehrheit.

§ 10

Erneute Einreichung einer abgelehnten Dissertation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, die abgelehnte Dissertation grundlegend umzuarbeiten und mit einem neuen Promotionsgesuch nach § 5 der Fakultät einzureichen.

(2) Wird die Dissertation abermals abgelehnt, so ist ein weiteres Promotionsgesuch ausgeschlossen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Nach Annahme der Dissertation bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Prüfungstermin und beauftragt mit der Durchführung der mündlichen Prüfung einen Prüfungsausschuss, der aus den Berichterstatterinnen und Berichterstattern und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor, einer weiteren Juniorprofessorin oder einem weiteren Juniorprofessor oder einer weiteren Privatdozentin oder einem weiteren Privatdozenten der Fakultät als Vorsitzender oder Vorsitzendem besteht. Im Falle der Verhinderung einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters kann die Dekanin oder der Dekan eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestimmen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber den Prüfungstermin und die Namen der mündlichen Prüferinnen und Prüfer spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mit. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt;

maßgebend ist das Datum des Poststempels. Die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam abgenommen.

§ 12

Gegenstand und Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt. Sie ist für Mitglieder und Angehörige der Universität (§ 11 HG) öffentlich.

(2) In der Disputation muss die Bewerberin oder der Bewerber vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse unter Beweis stellen und die in der Dissertation erarbeiteten oder verwerteten wissenschaftlichen Erkenntnisse, soweit Einwände oder Widersprüche erhoben werden, verteidigen.

(3) Nach Eröffnung der Prüfung durch die oder den Vorsitzenden hat die Bewerberin oder der Bewerber die in der Dissertation erarbeiteten oder verwerteten wissenschaftlichen Erkenntnisse in einem Kurzvortrag von höchstens 15 Minuten Dauer darzustellen. Dabei kann die Kandidatin oder der Kandidat auch etwaige Einwände gegen die nach § 7 erstatteten Gutachten darlegen.

(4) An den Kurzvortrag schließt sich ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch an, an dem sich alle Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligen. Gegenstand des Prüfungsgesprächs sind die Dissertation einschließlich ihrer Bezüge zu den Grundlagen und Inhalten des Rechts, die mit dem Thema der Dissertation in Zusammenhang stehen.

(5) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.

(6) Über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 13

Entscheidung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Promotion

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung bestanden ist und über deren Benotung (§ 7 Abs. 2). Gleichzeitig legt der Prüfungsausschuss die Endnote der Promotion fest. Diese kann auf Grund der mündlichen Leistungen von der Benotung der Dissertation um eine Note nach unten oder oben abweichen. Bei unterschiedlicher Benotung der Dissertation darf sie

nicht über der besten und nicht unter der schlechtesten Note liegen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben und von der Dekanin oder vom Dekan schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. § 5 Abs. 4 Satz 3 findet Anwendung.

§ 14

Wiederholung der mündlichen Prüfung

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, darf sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung findet frühestens vier, spätestens zwölf Monate nach der ersten mündlichen Prüfung statt.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in der von den Gutachtern genehmigten Fassung zu vervielfältigen und innerhalb eines Jahres der Fakultät 84 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung einzureichen. Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist für die Einreichung verlängern.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der beiden Gutachterinnen oder Gutachter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

(3) Die Dissertation kann mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans auch in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe veröffentlicht werden. Voraussetzung ist, dass die Verbreitung über den Buchhandel erfolgt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber der Fakultät vier Exemplare der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Wird für die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so hat die Bewerberin oder der Bewerber der Hochschulbibliothek darüber hinaus für Tauschzwecke eine angemessene Stückzahl von Exemplaren zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Dissertation kann auch in elektronischer Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der

Hochschulbibliothek abzustimmen sind, abgeliefert werden. Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Fakultät neben der elektronischen Fassung sechs, auf alterungsbeständigem und holzfreiem Papier gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare zur Verfügung stellen.

(5) Im Falle des Absatzes 1 ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. Die Bewerberin oder der Bewerber überträgt der Universität das Recht, weitere 40 Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenbanken zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Vollzug der Promotion

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren abgeliefert, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der mit dem Fakultätssiegel versehenen Promotionsurkunde. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann der Bewerberin oder dem Bewerber eine Promotionsbestätigung aushändigen, wenn die Dissertation von einem Verlag zur Veröffentlichung als selbständiges Buch angenommen worden ist und sich der Druck um mehr als zwei Monate verzögert. Die Bestätigung gilt für die Dauer von zwei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung; sie kann zurückgenommen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Drucklegung durch eigenes Verhalten ungebührlich verzögert oder unmöglich macht.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Der Beschluss zur Verleihung einer Ehrenpromotion bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch Aushändigung der mit dem Fakultätssiegel versehenen Doktorurkunde. In der Urkunde sind die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben. Als Tag der Promotion ist der Beschluss der Fakultätskonferenz anzugeben.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist, oder
2. wenn seine Trägerin oder sein Träger den Dokortitel zur Vorbereitung oder Durchführung einer vorsätzlichen Straftat missbraucht hat, derentwegen sie oder er zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die oder den Betroffenen angehört hat, binnen 18 Monaten seit Kenntnis der Dekanin oder des Dekans von den entscheidungserheblichen Tatsachen des Absatzes 1.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 26. Juni 1992, zuletzt geändert am 1. Februar 2001, außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Zulassung vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 26. Oktober 2005 und 12. April 2006.

Bielefeld, den 10. Mai 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann